

Merkblatt Modernisierungsgesetz für Personengesellschaften (MoPeG) ab 01.01.2024

Das MoPeG tritt am 01.01.2024 in Kraft und betrifft alle Rechtsformen von Personengesellschaften und damit auch Berufsausübungsgesellschaften (BAGs)/ Gemeinschaftspraxen sowie Immobilienvermietungs-GbRs als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

1) Abschaffung des Gesamthandprinzips

Kernelement der Reform des BGB ist die Abschaffung des Gesamthandprinzips. Dadurch ist das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr anteilig den Gesellschaftern zuzurechnen, sondern wird originäres Gesellschaftsvermögen.

In der Praxis ist dies nur ein gesetzliches Nachholen der gelebten Realität bei KGs und oHG, die im Geschäftsverkehr bereits als rechtsfähige Gesellschaften auftreten.

Entscheidend ist diese Änderung aber für GbRs, die nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen (rechtsfähige Gesellschaften; z. B. BAGs, Immobilien-GbRs).

2) Faktische Eintragungspflicht in das neue Gesellschaftsregister

Das MoPeG begründet grundsätzlich keine Eintragungspflicht in das neue Gesellschaftsregister. Allerdings können GbRs in Zukunft bestimmte Rechtsgeschäfte insb. Grundstücksgeschäfte oder die Übertragung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften nur noch vornehmen, wenn sie im Gesellschaftsregister geführt werden. Solange dies nicht der Fall ist, ist die GbR in dieser Hinsicht handlungsunfähig.

3) ToDo

Zur Sicherung der Handlungsfähigkeit insbesondere im Hinblick **auf die Übertragung von Grundstücken** oder andere im Register anmeldepflichtigen Änderungen, sollte zeitnah eine Eintragung beantragt werden, wenn solche Geschäfte mit **notarieller** Begleitung geplant sind.

- Der Antrag auf Eintragung in das Gesellschaftsregister kann nur über einen Notar erfolgen. Eine Eintragung kann erst ab dem 01.01.2024 beantragt werden.
- Nach der Eintragung führt die GbR die Bezeichnung „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ (eGbR)
- Als Folge ist die eGbR nach § 20 Abs. 1 Geldwäschegesetz verpflichtet, die wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister zu registrieren.

Aufgrund der Vielzahl der zu erwartenden Anmeldungen ist mit einem höheren zeitlichen Vorlauf sowohl bei den Notaren als auch bei der Umsetzung der Eintragung bei den Amtsgerichten zu rechnen.

Diese Darstellung stellt nur eine kurze Zusammenfassung mit Hinweisen dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie stellt keine Rechtsberatung nach § 1 Rechtsberatungsgesetz dar.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 02204 / 9508-200 zur Verfügung.